

Satzung der Stadt Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von verwaltungsverfahren-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlichen Bestimmungen aus Anlass der Euro-Einführung vom 18. 12. 2001 (GVBl. I S. 298) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15. 06. 1999 (GVBl. I S.231) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12. 2001 (GVBl. I S. 287) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ruhland in ihrer Sitzung am 02. 09. 2002 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek beschlossen .

§ 1 Tatbestand

Die Stadt Ruhland ist Eigentümer und Betreiber der Stadtbibliothek. Sie erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen dieser Einrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der gesetzliche Vertreter.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bemisst sich nach der Dauer und der Art der in Anspruch genommenen Leistung der Stadtbibliothek.

§ 4 Gebührensätze

1.	Grundgebühr für jährliche Nutzung	
1.1.	Erwachsene	12,00 €
	monatlich anteilig	1,00 €
1.2.	Empfänger von Sozialhilfe	
	Kinder und Jugendliche (6-16 Jahre)	
	über 16 Jahre mit Vorlage Schülerschein	6,00 €
	monatlich anteilig	0,50 €
1.3.	Familienkarte	15,60 €
	monatlich anteilig	1,30 €
2.	Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises	2,00 €
3.	Vormerkung und Fernleihe einer Medieneinheit	0,50 €
4.	Anfertigung einer Kopie aus dem Buch- und Zeitschriftenbestand der Bibliothek pro Blatt	
	A 4 einseitig	0,05 €
	A 4 doppelseitig	0,10 €

- | | | |
|-----|--|--------|
| 5. | Ausleihgebühr für bibliothekseigene Videokassetten pro Ausleihe | 1,00 € |
| 6. | Benutzung des Internets je begonnene halbe Stunde | 0,50 € |
| 7. | Entgelt für Computerausdruck je Seite | 0,10 € |
| 8. | Entgelt für Kopieren auf in der Bibliothek erworbene Datenträger | 0,50 € |
| 9. | Verzugsgebühren zuzüglich Porte pro Medieneinheit pro Woche spätestens nach 4 Wochen, wenn die Rückgabe der entliehenen Medien nicht erfolgte, wird das Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingeleitet. Bleiben diese ohne Erfolg, dann werden die entliehenen Medien zuzüglich der entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. | 1,00 € |
| 10. | Beschädigung eines Mediums soweit kein Schadenersatz nach § 7 Abs. 2 der Satzung für die Stadtbibliothek gefordert wird. | 5,00 € |

§ 5 Fälligkeit

Die Grundgebühr ist mit dem Tag der ersten Nutzung entweder als Jahresgebühr oder anteilig für den Monat der Nutzung fällig. Nach Ablauf eines Jahres ist die Gebühr für Leser, die sich für die Jahresgebühr entscheiden, wieder mit dem Tag der ersten Nutzung fällig. Die anderen Gebühren sind mit Eintreten des Tatbestandes fällig .

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. 01. 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Nutzung der Stadtbibliothek Ruhland vom 01. 09. 1999 außer Kraft.

Ruhland, den 03. 09. 2002

Krause
Bürgermeister

Adler
Amtsdirektor